

Schulordnung des Leo-Statz-Berufskollegs

Für ein gutes und produktives Schulklima ist es erforderlich, dass sich alle am Schulleben beteiligten Menschen verpflichtet fühlen, bestimmte Regeln und Grundsätze einzuhalten. Dazu zählen insbesondere unsere **schulischen Leitziele**:

- Wir respektieren jeden und benachteiligen niemanden.
- Wir verbessern die Zukunftsperspektiven unserer Schülerinnen und Schüler.
- Unsere Arbeit stärkt nachhaltig die Persönlichkeit unserer Schülerinnen und Schüler.
- Wir fördern im Rahmen individueller Voraussetzungen.
- Wir achten auf eine Atmosphäre, in der das gemeinsame Arbeiten Freude macht.
- Wir schätzen die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.
- Wir arbeiten im Team.

Für die **Schulordnung** ergeben sich aus diesen Leitzielen konkret folgende Regeln und Vorschriften:

1. Verhalten im Unterricht

Erscheinungsbild im Unterricht

Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler zeigen durch ein gepflegtes, angemessenes Erscheinungsbild Wertschätzung für einander und für den Unterricht.

Bereithalten von Unterrichtsmaterialien

Hausaufgaben und alle sonstigen Unterrichtsmaterialien sind unaufgefordert bereitzuhalten.

Ordnung und Sauberkeit in der Schule

Jede Klasse organisiert einen Ordnungsdienst, dessen Plan durch die Klassenleitung in das Klassenbuch eingetragen wird.

Der Ordnungsdienst ist für die saubere und ordnungsgemäße Nutzbarkeit des Klassenraums verantwortlich.

Der Ordnungsdienst soll

- auf der vorgesehenen Mülltrennung (Papier, Recycling und Restmüll) durch die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum einwirken,
- die Schülerinnen und Schüler nach der letzten Unterrichtsstunde des Schultages an das Hochstellen der Stühle erinnern,
- die Fenster schließen,
- den Unterrichtsraum (vor allem am Ende der Unterrichtszeit) säubern,
- die Tafel nach jeder Unterrichtseinheit wischen,
- die Heizungen auf Stufe 2 herunterdrehen,
- das Herunterfahren der Computer in den EDV-Fachräumen am Ende der Unterrichtseinheit überwachen.

Die nachfolgenden Klassen haben das Recht, einen ordentlichen Zustand des Raumes von der vorhergehenden Klasse einzufordern.

Während des Unterrichts darf grundsätzlich (Ausnahme z. B. Diabetiker) nicht gegessen werden einschließlich des Kauens von Kaugummi. In Funktionsräumen (z. B. EDV-Räumen) gelten gesonderte Regelungen.

Nutzung elektronischer Mediengeräte

Mobiltelefone und andere elektronische Mediengeräte müssen mit Betreten des Klassenraumes ausgeschaltet und weggepackt werden. Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Jede Lehrkraft hat das Recht, bei Unterrichtsstörungen Gegenstände zeitweise wegzunehmen. Diese werden am Ende der Unterrichtseinheit oder am Ende des Unterrichtsages zurückgegeben. Bei häufigeren Verstößen können die Geräte für einen längeren Zeitraum einbehalten und die gesetzlichen Vertreter benachrichtigt werden. Besonders für Klassenarbeiten und sonstige Prüfungen gilt es als Täuschungsversuch, wenn gegen diese Regel verstoßen wird. Elektronische Geräte dürfen nicht an den schulischen Steckdosen aufgeladen werden.

Betreuung

Wenn eine Klasse zehn Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch auf ihre Lehrerin/ihren Lehrer wartet, sieht die Klassensprecherin/der Klassensprecher im Vertretungsplan nach oder fragt im Sekretariat nach.

Falls die Klasse von einer anderen Lehrerin/einem anderen Lehrer aus dem Nachbarraum betreut wird, müssen sich die Schülerinnen und Schüler ruhig verhalten. Der Klassenraum darf nur in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft verlassen werden.

2. Verhalten außerhalb des Unterrichts

Auch außerhalb des Unterrichts repräsentieren Schülerinnen und Schüler unsere Schule. Sie achten deshalb stets auf Höflichkeit, Sauberkeit, Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit.

Vor Beginn des Unterrichts halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof auf. Im Gebäude Friedenstraße ist das Betreten der oberen Etagen erst ab 7:55 Uhr gestattet. In den Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler das Gebäude Friedenstraße. Über Ausnahmen – z. B. bei extremem Wetter – entscheidet die Schulleitung. Alle Gebäudezugänge und Treppenaufgänge müssen aus Sicherheitsgründen freigehalten werden. Der Schulhof kann auf eigene Gefahr verlassen werden. Die Anwohner der benachbarten Häuser dürfen nicht belästigt werden. Der Aufenthalt direkt vor den Häusern oder in den Hauseingängen ist nicht erlaubt.

Das Verlassen des Schulgebäudes über die Notausgänge ist nur im Gefahrenfall gestattet.

Autos der Schülerinnen und Schüler dürfen nicht auf dem Schulhof abgestellt werden. Auf dem Schulhof ist mit allen Verkehrsmitteln Schritttempo zu fahren.

3. Schulversäumnisse und Beurlaubungen

Über die Regelungen im Zusammenhang mit Schulversäumnissen und Beurlaubungen gibt ein gesondertes Informationsblatt Auskunft.

4. Drogen und Alkohol in der Schule

Auf dem gesamten Schulgelände darf kein Alkohol getrunken werden. Über Ausnahmen entscheidet allein die Schulkonferenz.

Es ist auch nicht gestattet, unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen die Schule zu betreten und Alkohol oder Drogen mit in die Schule zu bringen. Wer dagegen verstößt, wird sofort vom Unterricht ausgeschlossen. Die Schule wird darüber hinaus weitere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Die gesamte Schulvereinbarung mit der Düsseldorfer Fachstelle für Suchtvorbeugung kann auf der Homepage „www.leo-statz-berufskolleg.de“ unter „Informationen für Schüler“ eingesehen werden.

Rauchen ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Vor dem Schulgelände sind die Aschenbecher zu benutzen.

5. Maßnahmen zur Einhaltung

Alle sind verpflichtet bei der Vermeidung, der Schlichtung und der Aufklärung von Konflikten mitzuwirken.

Wer etwas verschmutzt, beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden aufkommen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

Bei Straftaten wird Anzeige erstattet. Mit einem Schulverweis muss gerechnet werden.

6 Information der Eltern

Minderjährige Schülerinnen und Schüler

Die Schule informiert die Sorgeberechtigten.

Volljährige Schülerinnen und Schüler

Die Schule informiert auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wesentliche schulische Angelegenheiten. Wenn eine volljährige Schülerin bzw. ein volljähriger Schüler dies nicht möchten, muss die Erlaubnis der Schule gegenüber in schriftlicher Form untersagt werden. Die Schule wird die Eltern dann darüber informieren.

7. Besucherinnen und Besucher

Wenn Besucherinnen und Besucher in der Schule sind, muss die Schulleitung über den Grund ihres Aufenthalts informiert worden sein. Sie können sich mit ihren Anliegen an das Sekretariat und den Hausmeister wenden.

Alle anderen Regelungen sind dem Schulgesetz des Landes NRW und den sonstigen allgemeinen Rechtsvorschriften für die Schulen zu entnehmen.

Düsseldorf, 1. August 2025

gez. Andreas Ratzmann, Schulleiter